

**Telefonische Nachfrage
zur Schulpflicht/zum Schulzugangsrecht statusloser Kinder in den Bundesländern
nach Änderung von §87 AufenthG am 26.11.2011
durch das Katholische Forum Leben in der Illegalität, Spätsommer/Herbst 2012¹**

Bundesland	Ist die neue gesetzliche Regelung im Bildungs-/Kultusministerium bekannt?	Wie erfahren Schulleiter und Schulämter von der neuen Regelung?	Besteht für statuslose Kinder Schulpflicht bzw. gibt es Schulzugangsrecht?	Können statuslose Kinder in der Praxis ohne Angst vor Aufdeckung ihres Status die Schule besuchen oder besteht weiterer Handlungsbedarf?
BW	Ja	Durch den „Infodienst Schulleitung“ des Kultusministeriums BW.	<i>Schulzugangsrecht</i> nach Art. 11 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg.	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
BY	(Nein, aber im Innenministerium)	Kultusministerium: Regelung ist nicht bekannt und man weiß nicht, ob schon irgendetwas weiter geleitet worden ist; bitte an Innenressort wenden.	<i>Schulpflicht</i> auch für vollziehbar ausreisepflichtige Kinder (Art. 35 I 2 Nr. 4 BayEUG). Allerdings Hinweis auf die Problematik der Sprengelpflicht in der Grundschule, die einen Abgleich mit dem Melderegister beinhaltet (Auskunft Innenministerium).	Ja, sie können. Keine Angaben zu weiterem Handlungsbedarf.
Be	Ja	Durch Schreiben vom 14.06.2012 an Schulen, Schulämter und regionale Schulaufsicht. Aber bereits vorher bestand die Auffassung, dass keine Übermittlungspflicht besteht, weil Kenntnis des Aufenthaltsstatus nicht zur Erfüllung der den Schulen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.	<i>Schulzugangsrecht</i> : Kraft Verwaltungsvorschrift wird Schulbesuch („Freiwilliger Besuch“) unter den gleichen Bedingungen wie für schulpflichtige Kinder gewährt (§9 I 3 AV Schulpflicht).	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
BB	Ja	Schulleiter (-innen) sind informiert worden. Außerdem Handlungsempfehlungen an Schulleitung und Kollegium, wie mit dem Einzelfall angemessen und sensibel umgegangen werden kann.	Unklar: Obwohl §36 II BbgSchulG keine Schulpflicht vorsieht und auch kein Schulzugangsrecht normiert ist lautet die Auskunft: Schulzugangsrecht aus Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte (1948) u.a. in Verbindung mit der Kinderrechtskonvention (1989), die beide ohne explizite gesetzliche Regelung auch in BB gelten. Pflicht zum Schulbesuch ergibt sich aus dem jeweiligen Schulverhältnis, in dem grds. uneingeschränkt die allg. Rechte und Pflichten gelten (z.B. Lehr- u. Lernmittel, Unterstützung aus dem Schulsozialfonds etc.).	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da staatlicherseits alles getan worden ist, um einen angstfreien Schulbesuch zu ermöglichen.
HB	Ja	Veröffentlichung der neuen Regelung im Intranet.	<i>Schulpflicht</i> nach §52 BremSchulG (Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend). <i>Schulzugangsrecht</i> nach Art. 27 BremLVerf.	Ja, sie können. Keine Angaben zu weiterem Handlungsbedarf.
HH	Ja	Regelung ist kommuniziert worden.	<i>Schulpflicht</i> nach §37 I HmbSG (Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend). <i>Schulzugangsrecht</i> nach §1 HmbSG.	Ja, sie können, es gelingt in der Praxis. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

¹ Die Angaben in der Tabelle geben die Antworten der zuständigen Personen in den Ministerien wieder. Lediglich in Spalte vier (Schulpflicht/Schulzugangsrecht?) ist auch die Auffassung des Forums zu finden, um die Mängel in der Umsetzung zu verdeutlichen. Der Formulierung kann aber eindeutig entnommen werden, was Auffassung des Forums und was Auffassung der Ministerien ist.

He	Ja	Regelung ist nicht kommuniziert worden, da sich inhaltlich nichts ändert und die Rechtslage derjenigen in He entspricht. Über das Schulbesuchsrecht sind Schulämter und Schulleitungen informiert worden.	<i>Schulzugangsrecht</i> nach §3 III Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.	Ja, sie können, eine gültige Meldebescheinigung muss nicht vorgelegt werden. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
MV	Ja	Mitteilung wurde an alle Schulen gesandt.	Unklar: Obwohl §41 I SchulG einen gewöhnlichen Aufenthalt fordert, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, lautet die Auskunft: Statuslose Kinder fallen unter die Schulpflicht!	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
NI	Ja	Keine Angaben.	Unklar: Obwohl §63 I NSchG einen gewöhnlichen Aufenthalt fordert, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird lautet die Auskunft: In Kenntnis des Wortlauts der Vorschrift reicht in der Praxis der tatsächliche Aufenthalt, der nach einem Minimum von 5 Tagen gegeben ist aus, um schulpflichtig zu sein/werden.	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Niedersachsen hat der Gesetzesänderung nicht nur zugestimmt sondern sogar die Initiative ergriffen.
NW	Ja	Keine ‚neue‘ Mitteilung, da Rechtslage vorher schon dasselbe Ergebnis gezeitigt hat. Regelung: Angabe einer Kontaktanschrift reicht!	<i>Schulpflicht</i> nach §34 VI 2 SchulG-NW i.V. m. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2008: Vorlage von Meldebescheinigungen darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
RP	Ja	Nein. Ein entsprechendes Signal war aber bisher auch schon da und auch eine entsprechende Handhabung.	Unklar: Trotz fehlender Schulpflicht und fehlenden Schulzugangsrechts lautet die Auskunft: Wenn (statuslose) Kinder einmal in RP sind, wird erwartet, dass sie regelmäßig die Schule besuchen. Ob die Kinder unter die Schulpflicht fallen oder ein Schulzugangsrecht haben, ist unklar.	Ja, sie können. Wenn die gerade neu zu erarbeitende Verwaltungsvorschrift (Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, 22.11.2006) erlassen ist und die entsprechende Praxis dort geregelt wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
SL	Nein	Nein	<i>Schulpflicht</i> nach §1 I 3 SchulpflG seit 2008 (vorher Schulbesuchsrecht). Der Aufenthaltsstatus wird bei der Anmeldung nicht abgefragt, es gibt keine Dienstanweisung, irgendwelche Daten zu melden.	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
SN	Ja	Vor der Aufnahme in die Schule findet eine Bildungsberatung durch die Schulaufsicht statt. Der diese Beratung durchführende Personenkreis ist informiert worden.	Unklar: Obwohl §26 I SchulG einen gewöhnlichen Aufenthalt fordert, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird lautet die Auskunft: Es besteht Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltstitel!	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
SA	Ja	Schulen und Schulämter sind informiert worden.	Unklar: Obwohl §36 I SchulG LSA das Wohnen (nicht im melderechtlichen Sinne!) oder einen Wohnsitz fordert, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, und auch kein Schulzugangsrecht normiert ist lautet die Auskunft: Statuslose Kinder dürfen die Schule besuchen, d.h. sie haben ein Schulzugangsrecht!	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
SH	Nein	Nein	<i>Schulpflicht</i> nach §20 I SchulG, weil eine Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Aufenthaltsstatus nicht erfragt werden.	Ja, sie können. Deshalb besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
TH	Ja	Keiner ist informiert worden, weil sich de facto nichts geändert hat.	Unklar: Obwohl §17 I 2 ThürSchulG keine Schulpflicht vorsieht und auch kein Schulzugangsrecht normiert ist lautet die Auskunft: Alle Kinder, die sich drei Monate lang in Thüringen aufhalten dürfen zur Schule gehen. Diese Frist wird in o.g. Paragraphen genannt und als Anhaltspunkt genommen. Eine Einordnung zu Schulpflicht oder Schulzugangsrecht wird nicht vorgenommen.	Ja, sie können. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf – der bestand vor der Gesetzesänderung allerdings auch nicht.